

LEA, Friedrich-Krause-Ufer	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	3
Antragsbescheinigung für Familienangehörige von Bürgern der EU (außer Deutschland) und des EWR	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Weiterführende Informationen	4

LEA, Friedrich-Krause-Ufer

Landesamt für Einwanderung (LEA)

Anschrift

Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90269-4000

Fax: -

Internet: <https://www.berlin.de/einwanderung/>

Kontaktformular: <https://www.berlin.de/einwanderung/>

Barrierefreie Zugänge



Aufzüge in den Häusern A und C

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 07:00 bis 14:00 Uhr (nur mit Termin)

Dienstag: 07:00 bis 14:00 Uhr (nur mit Termin)

Mittwoch: 08:00 bis 14:00 Uhr (nur mit Termin)

Donnerstag: 09:00 bis 17:00 Uhr (nur mit Termin)

Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr (nur mit Termin)

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.7km [S+U Westhafen](#)

S41, S42

U-Bahn

0.6km [U Amrumer Str.](#)

U9

0.8km [S+U Westhafen](#)

U9

Bus

0.3km [Quitowstr.](#)

123, M27

0.3km [Perleberger Brücke](#)

123, 142, M27, N40

Sonstige Hinweise zum Standort

- Zahlungen sind auch mit Kreditkarte möglich (VISA, Mastercard und Maestro).
- Fotoautomat und Kopierer (kostenpflichtig) im Kassenbereich (Haus A, 1. Etage) vorhanden.

Antragsbescheinigung für Familienangehörige von Bürgern der EU (außer Deutschland) und des EWR

Bitte beachten Sie: Diese Dienstleistung kann **nicht für Familienangehörige** (Ehepartner, Eltern oder Kinder) **von deutschen Staatsangehörigen** erbracht werden. Ausländische Familienangehörige von Deutschen informieren sich bitte über die "Aufenthaltserlaubnis für Ehepartner, Eltern und Kinder (allgemein)" (unter "Weiterführende Informationen").

Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige eines Bürgers aus der EU oder dem EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen), die selbst kein EU- oder EWR-Bürger sind, erhalten eine Aufenthaltskarte für fünf Jahre. Mit der Aufenthaltskarte dokumentieren sie ihr Recht auf Einreise und Aufenthalt, das sie vom Freizügigkeitsrecht des EU- oder EWR-Bürgers ableiten. Die Aufenthaltskarte wird von Amts wegen innerhalb von sechs Monaten ausgestellt, nachdem die erforderlichen Angaben gemacht wurden.

Wenn eine Aufenthaltskarte nicht sofort bei Vorsprache ausgestellt werden kann, z. B. weil noch Unterlagen fehlen, wird unverzüglich eine formlose Antragsbescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung gilt für sechs Monate ab Ausstellung.

Familienangehörige von anderen ausländischen oder deutschen Staatsangehörigen erhalten weder eine Aufenthaltskarte noch eine Antragsbescheinigung.

Voraussetzungen

- **Aufenthaltskarte soll ausgestellt werden**
Es wird die Ausstellung einer Aufenthaltskarte gewünscht, die bei Vorsprache wegen fehlender Unterlagen aber noch nicht ausgestellt werden kann.

Erforderliche Unterlagen

- **Siehe hierzu Informationen zur Aufenthaltskarte**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/324282/standort/121885/>)

Gebühren

Keine

Rechtsgrundlagen

- **Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) § 5 Abs. 1**
(https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_5.html)

Weiterführende Informationen

- **Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Bürgern der EU (außer Deutschland) und des EWR**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/324282/standort/121885/>)

- **Aufenthaltserlaubnis für Ehepartner, Eltern und Kinder von deutschen Staatsangehörigen**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/328191/standort/121885/>)

- **Aufenthaltserlaubnis für Ehepartner, Eltern und Kinder (allgemein)**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/305289/standort/121885/>)